

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/296/2016			
Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Laer				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	09.01.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	22.02.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Laer

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung: 150 €/mtl. Im Haushalt sind keine Mittel eingeplant. Eventuell erforderliche Mittel müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

Sachverhalt:

Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist notwendig, um den Interessen von Frauen in ihrem unmittelbaren Lebensbereich Geltung zu verschaffen und dem verfassungsgemäßen Auftrag, tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen, gerecht zu werden. Durch ihre Einbindung in das politisch administrative System, die Ausstattung ihrer Funktion mit Rechten, Kompetenzen, Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten sollen sich die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wirkungsvoll in die Gestaltung kommunaler Aufgaben einbringen und die Gleichberechtigung in den Kommunen fördern.

1993 wurde das so genannte „Frauenbeauftragtengesetz“ verabschiedet, mit dem die niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet wurden, eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Am 20. April 2005 wurde zur Fortentwicklung des Gleichstellungsprozesses in den Kommunen vom Niedersächsischen Landtag eine Gesetzesnovellierung beschlossen. Das Gesetz führt den Begriff der „Gleichstellungsbeauftragten“ anstelle desjenigen der „Frauenbeauftragten“ ein. Es sollte hiermit herausgestellt werden, dass sich die Gleichstellungsbeauftragten

grundsätzlich für den Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen beider Geschlechter einsetzen sollen. Eines der zentralen Themen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ist seitdem ausdrücklich im Gesetz als Aufgabenfeld benannt. Denn gerade die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für die faktische Gleichstellung der Geschlechter.

Seit dem 01.11.2011 gilt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das in den §§ 8 und 9 die bisherigen Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des Gesetzes über die Region Hannover in einem Gesetz inhaltsgleich zu den zuvor geltenden Regelungen zusammenführt.

Danach haben Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen, § 8 Abs. 1 NKomVG.

Alle anderen Gemeinden (wie auch Bad Laer) müssen ebenfalls eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen, können hier aber selbst entscheiden, ob diese hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich arbeitet. So werden die Kommunen in ihrer Verantwortung gestärkt und es besteht die Möglichkeit der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten

Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Bad Laer vom 10.07.1997 entspricht im Hinblick auf eine mögliche ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Von daher wird ein Entwurf einer neuen Satzung vorgelegt. Eine solche Satzung ist aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zwingend zu erlassen, wenn eine Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigt werden soll. Ihre Regelungen sollen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechen. Diese Vorschriften sind daher weitgehend wörtlich in den Satzungsentwurf übernommen worden. Zusätzlich eingefügt ist die Aufwandsentschädigung, die nach diesem Entwurf 150 € pro Monat betragen soll.

Mit dem Erlass der Satzung wird die Verwaltung zunächst versuchen, mittels einer Ausschreibung entsprechende Interessentinnen zu finden.